

Verordnung

der Gemeinde Barbing über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. 236), folgende Verordnung:

§1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§3 Abs. 1) und große Hunde (§3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Wer einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Menschen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen, außerhalb bebauter Ortsteile, freier Auslauf gewährt werden:

Gemarkung Barbing (Anlage 1):

- Fl.-Nrn.: 159 TF, 166

Gemarkung Sarching (Anlage 2):

- Fl.-Nrn.: 320/1, 708, 742 TF

Gemarkung Friesheim (Anlage 3):

- Fl.-Nr.: 153 TF

Gemarkung Illkofen (Anlage 4):

- Fl.-Nr.: 66

Gemarkung Auburg (Anlage 4):

- Fl.-Nrn.: 52, 72 TF, 74, 80

Gemarkung Eltheim (Anlage 5):

- Fl.-Nr.: 215

Die oben genannten Bereiche, in denen freier Auslauf gewährt wird, sind in den Anlagen 1 bis 5 farblich gekennzeichnet.

§ 2

Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) Jagdhunde im Einsatz.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- (2) wer entgegen § 1 Abs. 2 einen leinenpflichtigen Hund ausführt, obwohl er nicht in der Lage ist, das Tier zu beherrschen oder
- (3) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

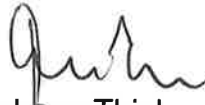
§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.02.2001 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Barbing, 16.04.2021

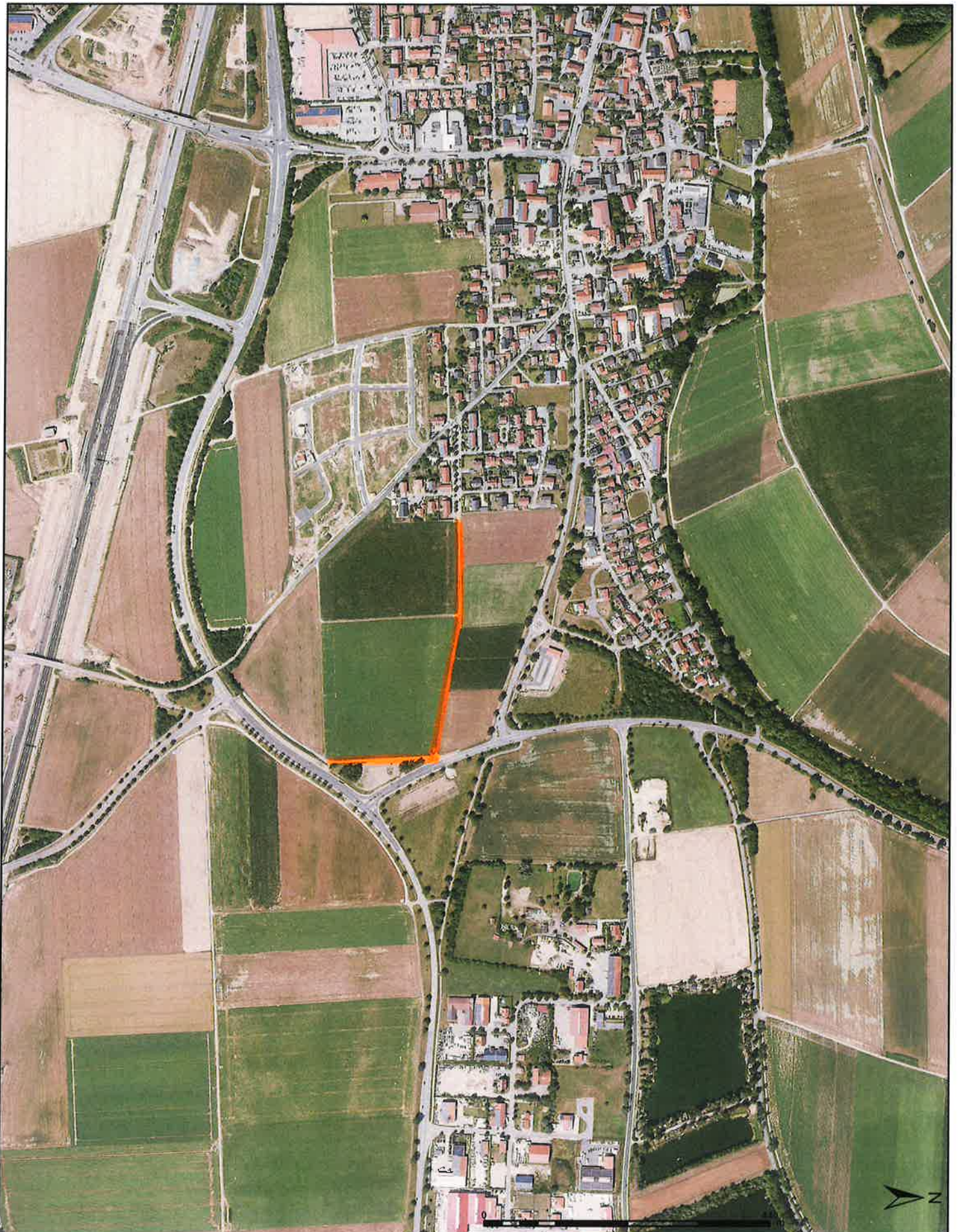
Gemeinde Barbing



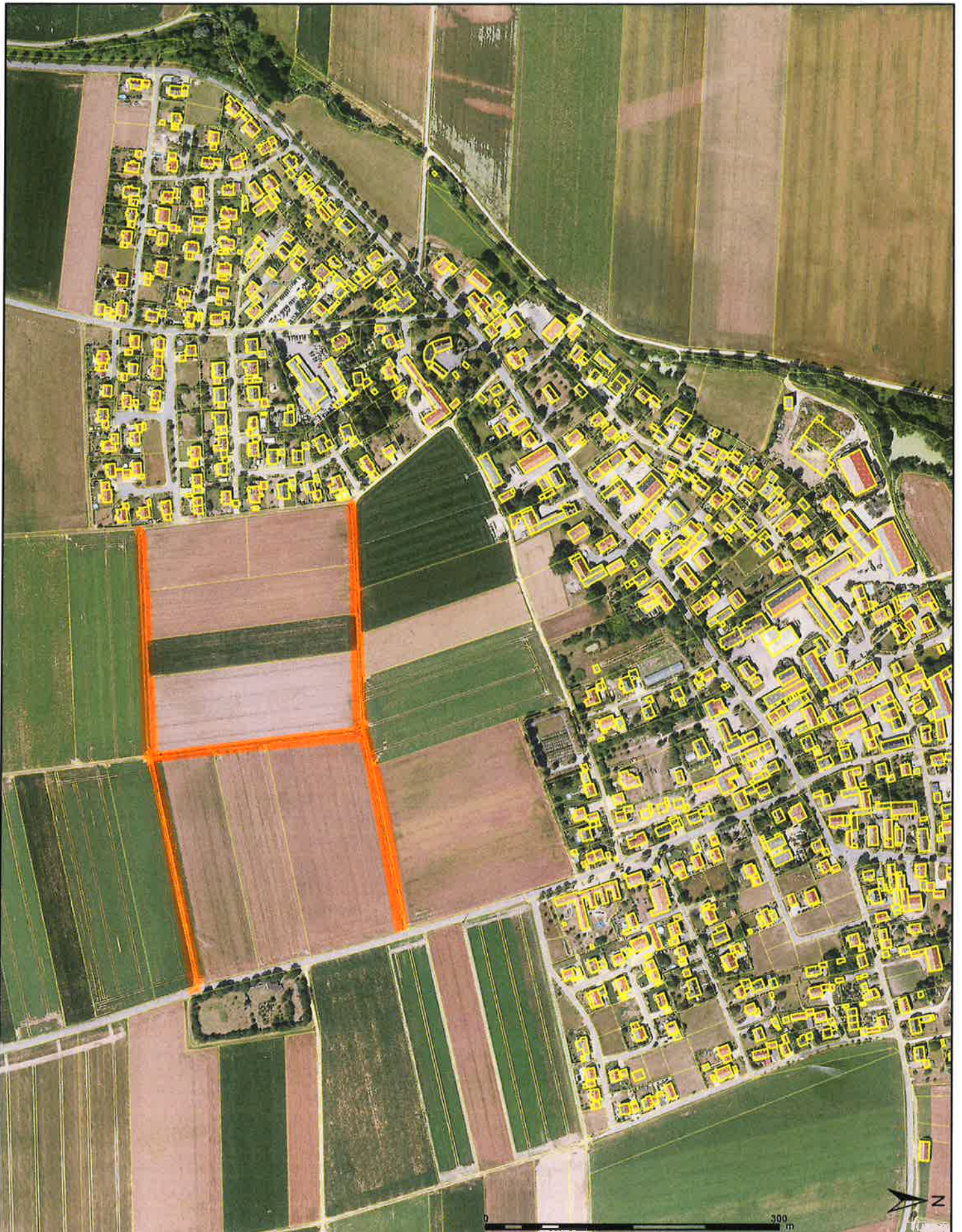
Johann Thiel

1. Bürgermeister





Lageplan- Anlage 1		M: 1:7.500
GEMEINDE BARBING		
Kirchstraße 1 93092 Barbing Tel.: 09401/92290 Fax: 09401/80395		
Erstellt von	Erstellungsdatum	
	08.04.2021	



Lageplan-~~Anlage 2~~

M: 1:5.000

GEMEINDE BARBING

Kirchstraße 1
93092 Barbing
Tel.: 09401/92290
Fax: 09401/80395



Erstellt von

Erstellungsdatum

08.04.2021

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen



Lageplan- Anlage 3

M: 1:5.000

GEMEINDE BARBING

Kirchstraße 1
93092 Barbing
Tel.: 09401/92290
Fax: 09401/80395



Erstellt von

Erstellungsdatum

08.04.2021

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen



Lageplan- Anlage 4

M: 1:5.000

GEMEINDE BARBING

Kirchstraße 1
93092 Barbing
Tel.: 09401/92290
Fax: 09401/80395



Erstellt von

Erstellungsdatum

08.04.2021

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen



Lageplan- Anlage 5

M: 1:5.000

GEMEINDE BARBING

Kirchstraße 1
 93092 Barbing
 Tel.: 09401/92290
 Fax: 09401/80395



Erstellt von

Erstellungsdatum

08.04.2021

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen